

Chart Ferox Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Übereinstimmung mit den INCOTERMS 2000.

I. Präambel

Diese allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Waren finden ausschließliche Anwendung, soweit sie nicht durch eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung der Parteien ergänzt, verändert oder abbedungen werden.

Sämtliche Angebote und Bestellungen sowie deren Annahme unterliegen den folgenden Bestimmungen. Jeglichen einschränkenden oder abweichenden Vertragsbedingungen von Seiten des Käufers wird widersprochen; diese binden weder Chart Ferox a.s., Děčín (Tschechische Republik,) noch die Chart Ferox GmbH, Solingen (Deutschland), (beide im Folgenden als „FEROX“ bezeichnet), soweit sie nicht schriftlich durch FEROX bestätigt werden.

Sämtliche Druck- oder Schreibfehler ebenso wie sonstige Fehler oder Auslassungen in den von FEROX herausgegebenen Verkaufsunterlagen, Angeboten oder Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen Dokumenten sind von FEROX unter Ausschluss jedweder Haftung korrigierbar.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen finden nur auf solche Verträge Anwendung, die mit Kaufleuten im Rahmen des Betriebes ihres Handelsgewerbes geschlossen werden.

II. Angebot, Annahme und Spezifikationen

Angebote, welche im Namen von FEROX abgeben werden, sind nur bindend, soweit sie die Unterschrift eines hierzu berechtigten Vertreters tragen.

Bestellungen, welche vom Käufer an FEROX herangetragen werden, sind nur dann als angenommen zu betrachten, wenn sie von FEROX bzw. einem hierzu berechtigten Vertreter innerhalb von 21 Tagen nach Zugang schriftlich akzeptiert werden.

Menge, Beschaffenheit, Beschreibung und Spezifikation der Güter richten sich nach dem Angebot von FEROX (soweit vom Käufer angenommen) oder der Bestellung des Käufers (soweit von FEROX angenommen). Sämtliche Spezifikationen, Preislisten und sonstigen Verkaufsunterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Käufer ist FEROX gegenüber für die Richtigkeit der in seiner Bestellung enthaltenen Angaben verantwortlich; er hat FEROX unverzüglich sämtliche produktbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche FEROX benötigt, um die Bestellung in vertragsgemäßer Weise ausführen zu können.

Soweit FEROX Güter nach den Spezifikationen des Käufers herstellt oder be- bzw. verarbeitet, hat dieser FEROX von sämtlichen Verlusten, Schäden, Aufwendungen und Kosten freizuhalten, welche aus einer auf der Verwendung der Spezifikationen des Käufers beruhenden Verletzung eines fremden Patents, Copyrights, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts resultieren, gleichviel, ob FEROX zu der entsprechenden Zahlung verurteilt wird oder sich mit dem Verletzten vergleichsweise auf diese einigt.

FEROX behält sich das Recht vor, Spezifikationen der Güter zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen oder - wenn die Güter nach FEROX-eigenen Spezifikationen geliefert werden - soweit dies deren Qualität und Brauchbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

III. Kaufpreis

Der Verkauf der Güter erfolgt ausschließlich zu dem von FEROX angebotenen Preis. FEROX behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Auslieferung der Ware den Kaufpreis insoweit anzuheben, als dies aufgrund von FEROX nicht zu beeinflussenden Faktoren (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen oder einem deutlichen Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder infolge einer Änderung des Liefertermins nötig ist.

Soweit nicht anders im Verkaufsangebot bestimmt oder durch die Parteien in schriftlicher Form vereinbart, gelten sämtliche Preisangaben auf „Ex Works“-Basis von FEROX angegebener Produktionsstätte aus (gemäß INCOTERMS 2000); aber soll nicht die Kosten für eine seetüchtige Verpackung beinhalten. Soweit FEROX zustimmt, die Güter an einen anderen Ort zu liefern, hat der Käufer die Aufwendungen für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.

IV. Zahlungsbedingungen

Der Käufer hat den Kaufpreis unverzüglich nach Erhalt der von FEROX gestellten Rechnung zu entrichten.

Soweit FEROX nicht einer anderen Zahlungsform zustimmt, haben Zahlungen ausschließlich per Überweisung zu erfolgen. Checks oder Wechsel werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

Zwischen den Parteien kann vereinbart werden, dass der Käufer ein Akkreditiv eines für FEROX akzeptablen Kreditinstitutes vorzulegen hat. In diesem Fall werden Bestellungen nicht akzeptiert und nicht bearbeitet, bevor das Akkreditiv vorliegt. Akkreditive sind auf Kosten des Käufers und in Übereinstimmung mit den „Uniform Customs and Practices for Documentary Credits“ der Internationalen Handelskammer (ICC), Revision 1993, ICC Veröffentlichung Nr. 500, sowie den FEROX-eigenen Richtlinien für Akkreditive zu erteilen.

Für den Fall, daß der Käufer die vereinbarten (Teil-) Zahlungen nicht in vertragsgemäßer Weise erbringt, ist FEROX unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe nach eigener Wahl berechtigt,

- vom Käufer Ersatz der Kosten für die gerichtliche oder außergerichtliche Beitreibung sowie
- Zinsen in Höhe von jährlich 12 % auf die geschuldete Summe zu beanspruchen, die betreffende und sämtliche weiteren Lieferungen an den Käufer einzustellen, sowie
- von dem Vertrag nach Ablauf einer von FEROX zu setzenden Frist von mindestens weiteren sieben Tagen zurückzutreten.

V. Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Abholung der Kaufsache bei der entsprechenden FEROX-eigenen Produktionsstätte, nachdem FEROX den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Güter zur Abholung bereit stehen (Ex Works gemäß INCOTERMS 2000), wobei der Käufer diese mindestens fünf Tage im voraus anzukündigen hat, oder - soweit FEROX einem anderen Leistungsort in Übereinstimmung mit den INCOTERMS 2000 zugestimmt hat - durch Ablieferung an diesem Ort. Die Lieferung gilt mit Ablauf von sieben Tagen, nachdem FEROX den Käufer benachrichtigt hat, daß die Güter zur Abholung bereit stehen, als erfolgt.

Sollte der Käufer die Kaufsache nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der oben bezeichneten Benachrichtigung abholen, ist FEROX berechtigt, marktübliche Entgelte für deren Aufbewahrung und Bereitstellung zu beanspruchen.

Sollte FEROX einen vertraglich vereinbarten Liefertermin in schuldhafter Weise nicht einhalten, ist der Käufer berechtigt, FEROX schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt bzw. neben der Leistung seitens des Käufers besteht nur, soweit die Verzögerung bzw. das Ausbleiben der Lieferung auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

Sollte der Käufer die Lieferung bei Fälligkeit nicht annehmen, ist er dennoch verpflichtet, den Kaufpreis zu entrichten. FEROX wird in diesem Fall die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird FEROX die Kaufsache zudem auf Kosten des Käufers versichern.

VI. Gefahrübergang

Das Risiko des Untergangs oder einer Verschlechterung der Kaufsache geht nach folgenden Bestimmungen auf den Käufer über:

- In dem Fall, dass die Güter bei FEROX abzuholen sind (Ex Works gemäß INCOTERMS 2000), zu dem Zeitpunkt, zu welchem FEROX den Käufer benachrichtigt, dass die Ware abholbereit ist.
- In den Fällen, in denen die Ware zu einem anderen Ort geliefert werden soll, in

VII. Eigentumsvorbehalt

Ungeachtet der Regelungen über die Lieferung und den Gefahrübergang oder sonstiger Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, geht das Eigentum an den gelieferten Waren erst dann auf den Käufer über, wenn FEROX den entsprechenden Kaufpreis sowie alle sonstigen zum fraglichen Zeitpunkt fälligen Zahlungen vollständig erhalten hat.

FEROX ist berechtigt, die Kaufsache oder Teile davon bis zum Übergang des Eigentums zurückzufordern, zu verkaufen oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Eigentum auf den Käufer übergeht, hat dieser die Kaufsache getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter treuhänderisch für FEROX zu verwahren und für eine ordnungsgemäße Lagerung, Sicherung und Versicherung zu sorgen. Während dieser Zeit ist die Kaufsache als Eigentum der FEROX zu kennzeichnen.

Bis zum Übergang des Eigentums darf der Käufer die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes nutzen oder weiterveräußern; dabei hat er FEROX gegenüber Rechenschaft über sämtliche Erlöse einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen abzulegen und diese getrennt von den Geldern oder sonstigem Eigentum des Käufers oder Dritter zu verwahren. Sollten die Waren verarbeitet oder bearbeitet werden und diese Ver- oder Bearbeitung mit Gütern erfolgen, an denen FEROX kein Eigentum innehat, so erwirbt FEROX entsprechendes Teileigentum. Dasselbe gilt, wenn die Kaufsache mit anderen Gütern verbunden oder vermischt wird.

Von Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter hat der Käufer FEROX umgehend zu unterrichten, damit insoweit die notwendigen Rechtsbehelfe ergriffen werden können. Der Käufer haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht sich ergebenden Schäden.

VIII. Patente; Gebrauchsmuster

Sofern auf der Basis eines der von oder im Auftrag von FEROX entwickelten Produkte - insbesondere durch dessen Einbeziehung, Modifikation oder Neukonfiguration - Erfindungen gemacht werden, ist FEROX im Hinblick auf sämtliche hieraus sich ergebenden Schutzrechte als Miterfinder anzusehen.

IX. Gewährleistung

Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und sämtliche - insbesondere durch den Transport verursachten - offensichtlichen Mängel unverzüglich anzuzeigen. Sollte ein Mangel erst später zu erkennen sein, ist FEROX hiervon unverzüglich nach dessen Entdeckung in Kenntnis zu setzen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

FEROX gewährleistet, daß sämtliche gelieferten Waren frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sind, mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen sowie - soweit nicht Entwürfe des Käufers umgesetzt wurden - frei von Entwicklungsfehlern sind. FEROX ist nicht dafür verantwortlich, daß die Kaufsache für einen bestimmten Zweck geeignet ist, sofern dieser zwischen den Parteien nicht schriftlich vereinbart wurde.

Für Waren, welche von FEROX nicht hergestellt sondern lediglich weiterveräußert werden, ist FEROX nur insoweit verantwortlich, als der Käufer nicht vollständigen Ersatz von deren Hersteller erlangen kann.

Die oben bezeichnete Haftung wird von FEROX unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- Für Schäden an den Waren, welche auf vom Käufer gelieferten Entwürfen oder Spezifikationen beruhen, ist FEROX nicht ersatzpflichtig.
- FEROX ist nicht verantwortlich für Schäden, welche auf unberechtigten Modifikationen, Fehlbedienung, missbräuchlicher Verwendung, Vernachlässigung, Korrosion oder Erosion, Verwendung außerhalb der angegebenen Nutzungsmöglichkeiten und/oder Nutzungsbedingungen und/oder Verletzung der Bedienungs- und Pflegeanleitungen beruhen.
- Die obige Gewährleistung gilt nicht für solche Bauteile, Materialien oder Ausrüstungen, welche vom Käufer oder in dessen Auftrag gefertigt und/oder spezifiziert wurden, es sei denn, der Hersteller gewährt FEROX ebenfalls eine solche Garantie.
- Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit ein Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsbruch durch FEROX beruht. Dasselbe gilt für den Fall, daß FEROX schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Soweit ein von FEROX zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und FEROX mitgeteilt wird, ist FEROX berechtigt nach eigener Wahl die Kaufsache auszutauschen oder zu reparieren. Sollte FEROX nicht willens oder nicht in der Lage sein, die Ware entweder zu reparieren oder auszutauschen, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer hat den von FEROX entsandten Mitarbeitern den in Rede stehenden Mangel zu seiner Untersuchung und Behebung zugänglich zu machen und die Kaufsache respektive mit Ihr verbundene Einrichtungen zu diesem Zweck nötigenfalls auf eigene Kosten und Gefahr zu demontieren. Ebenso erfolgt auch ein etwaiger Transport der Kaufsache zum Zwecke ihrer Reparatur bzw. ihres Austausches auf Kosten und Risiko des Käufers. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Kaufsache.

X. Schadensersatz

Zum Schadensersatz ist FEROX nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verpflichtet.

Der Käufer ist verpflichtet, zunächst gleichfalls haftende Dritte auf Ersatz seiner Schäden in Anspruch zu nehmen und erst im Falle anderweitigen Forderungsausfalls an FEROX heranzutreten. Im Falle vertraglicher Haftung ist FEROX lediglich verpflichtet, in einem Maße Ersatz zu leisten, wie es bei Vertragsschluß für FEROX vorhersehbar war. Die Höhe des Schadensersatzanspruches für Vertragsverletzungen wird durch den Wert der jeweiligen Lieferung beschränkt.

Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Soweit die Haftung von FEROX beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter und Organe sowie derjenigen Personen, welche von FEROX mit Teilen der Vertragsausführung beauftragt werden.

XI. Produkthaftung

Der Käufer ist verpflichtet, FEROX in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche aufgrund von Produkt- oder Produzentenverantwortlichkeit gegen FEROX erhoben werden, soweit das unmittelbar schadenstiftende Ereignis nach Gefahrübergang eingetreten ist.

XII. Sonstige Bestimmungen

FEROX behält sich das Recht vor, jedes seiner Produkte ohne vorherige Ankündigung zu verbessern oder zu modifizieren, soweit diese Verbesserung oder Modifikation nicht die Form oder die Funktion des Produkts betrifft.

Diese Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche Vereinbarungen, welche zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich vor dem Abschluss desjenigen Vertrages, in den die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen worden sind, getroffen wurden.

Die Rechte aus der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht übertragen werden.

XIII. Rechtswahl; Gerichtsstand

Die rechtlichen Beziehungen der Parteien richten sich nach Deutschem Recht.

Sämtliche Rechtstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien werden der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal unterstellt.

**Chart Ferox, as.
Ustecka 30
CZ-405 30 Decin**

**Chart Ferox GmbH
Brosshauser Str. 20
D-42697 Solingen**